



01.12.2018:

1. Mechanische Vorbehandlung (Mehrkammer-Gruben)

Es gibt zwei verschiedene Grubenarten

- **Mehrkammer-Absetzgruben**

Entfernen absetzbare Stoffe und Schwimmstoffe aus dem Abwasser. Sie werden nach der angeschlossenen Einwohnerzahl mit einem Nutzvolumen von 500 l/Einwohner bemessen und müssen ein Nutzvolumen von mindestens 2 m³ aufweisen.

- **Mehrkammer-Ausfaulgruben**

Bewirken zusätzlich einen teilweisen Abbau der im Abwasser enthaltenen organischen Schmutzstoffe. Sie werden mit einem Nutzvolumen von 1500 l/Einwohner bemessen und müssen ein Nutzvolumen von mindestens 6 m³ aufweisen.

2. Biologische Abwasserbehandlung mit Zulassung

Folgende Kleinkläranlagen-Systeme bzw. –Bauweisen gelten als geeignet zur Einhaltung der vorgeschriebenen Ablaufwerte, entsprechende Bemessung und ordnungsgemäßer Betrieb vorausgesetzt:

2.1 Ohne technische Abwasserbelüftung

- **Filterschachtanlagen**

In einem Filterschacht findet die biologische Reinigung in einem mehrschichtigen, natürlich durchlüfteten Sandkörper statt. Filteraufbau und Körnung werden vom Hersteller der Anlage vorgegeben. Auch Lösungen mit konstruktiver Trennung der Filterschichten werden angeboten. Die Abwasserbeschickung und stoßweise Verteilung in den Filterschächten wird durch besondere Verteilereinrichtungen (Rinnen, Kippen) sichergestellt. Zur Aufrechterhaltung der bestimmungsmäßigen Funktion bedürfen die Verteilereinrichtungen einer häufigen Kontrolle und Reinigung. Der Austausch des Filtermaterials muss eingeplant werden.

- **Abwasserteichanlagen**

Die erforderliche Wasserfläche muss wenigstens 10 m² je Einwohner betragen; eine Teichanlage sollte eine Mindestgröße von 100 m² und eine Wassertiefe von etwa 1,20 m aufweisen. Der Abwasserteich muss zum Schutz des Grundwassers dicht sein. Aus Hygiene-Gründen sind Abwasserteiche von der Wohnbebauung abzurücken und ggf. zu umzäunen (Haftung).

- **Pflanzenbeetanlagen**

Horizontal durchströmte Pflanzenbeete müssen wenigstens 5 m² Fläche je Einwohner, eine Mindestnutzfläche von 20 m² und eine Bodenkörperschichtdicke von mehr als 50 cm aufweisen. Bei vertikal durchströmten Anlagen müssen wenigstens 4 m² Fläche pro Einwohner, eine Mindestfläche von 16 m² sowie eine Bodenkörperschichtdicke von mehr als 70 cm vorhanden sein. Das Beet ist aus sandig-kiesigem Material oder anderem vergleichbaren, nicht scharfkantigen Schüttgut aufzubauen. Die Zulaufeinrichtung ist so zu gestalten, dass das Abwasser gleichmäßig über die Beetquerschnitts- bzw. Beetoberfläche verteilt wird. Eine stoßweise Beschickung verbessert die Reinigungswirkung. Die Beete müssen zum Schutz des Grundwassers gegen den Untergrund dicht sein. Pflanzenbeete sind von der Wohnbebauung abzurücken und ortsüblich zu sichern.

→ **Folgekosten:** jährlich 2x Wartung, Bescheinigung des ordnungsgemäßen Betriebs durch PSW alle 2 bzw. 4 Jahre (*siehe Nr. 8*)

2.2 Mit technischer Abwasserbelüftung

- **Belebungsanlagen**
- **Tropfkörperanlagen**
- **Tauchkörperanlagen**

Technische Anlagen benötigen wenig Platz und können auch in eine bestehende Mehr-Kammer-Grube eingebaut werden. Voraussetzung hierfür ist der einwandfreie bauliche und funktionelle Zustand der Mehr-Kammer-Grube. Alle Anlagen und Anlagenteile müssen zur Eigenkontrolle, Wartung und Überwachung gut zugänglich sein. Da es sich um eine technische Anlage handelt ist ein Stromanschluss zwingend erforderlich. Eine genaue Beschreibung der verschiedenen Anlagen kann im Rahmen dieser Info nicht erfolgen, da jede Anlage etwas anders aufgebaut ist. Spezielle Informationen zu den jeweiligen Anlagen sind beim jeweiligen Hersteller bzw. Vertreter zu beziehen.

→ **Folgekosten:** geringe Stromkosten, jährlich 2 bis 3x Wartung je nach Anlage, Bescheinigung durch PSW alle 2 bzw. 4 Jahre (*siehe Nr. 8*)

3. Biologische Abwasserbehandlung ohne bauaufsichtliche Zulassung

Viele Filterschächte und alle Filtergrabenanlagen besitzen keine bauaufsichtliche Zulassung. Um festzustellen ob Ihre Anlage trotzdem die Grenzwerte nach der Abwasserverordnung einhält, muss eine Beprobung des Ablaufs durchgeführt und das Ergebnis dem Landratsamt Traunstein vorgelegt werden. Sollten die vorgeschriebenen Grenzwerte (CSB 150 mg/l und BSB5 40 mg/l) eingehalten werden, ist die Anlage nach den allgemeinen Anforderungen für Betrieb und Wartung zu betreiben. Falls diese Grenzwerte nicht eingehalten werden, ist eine Abwasseranlage nach Stand dem Technik zu planen (siehe Nr. 1 und 2).

4. Nicht mehr als biologische Stufe zulässig

Untergrundverrieselungen und Sandfiltergräben sind nicht mehr als biologische Stufe zulässig. Diese Anlagen sind umzuplanen und mit einer biologischen Stufe nach dem aktuellen Stand der Technik auszustatten.

5. Wohin mit dem gereinigten Abwasser

Das gereinigte Abwasser ist in ein oberirdisches Fließgewässer (Bach, Vorfluter, ...) oder in das Grundwasser über einen Sickerschacht oder ein Sickerbeet einzuleiten.

6. Private Sachverständige der Wasserwirtschaft (PSW)

Da jeder Fall anders gelagert sein kann, empfiehlt es sich, einen PSW zur Beratung, Planung und Begutachtung hinzuzuziehen (Adressenliste im Internet unter www.lfu.bayern.de oder über die Gemeinde).

7. Landwirtschaftliche Betriebe

Nach Art. 41 Bayerische Bauordnung (BayBO) dürfen Hausabwässer aus **landwirtschaftlichen** Anwesen in Einöden und Weilern nur dann in Gruben eingeleitet werden, wenn

- das Abwasser in einer Mehrkammer-Grube vorbehandelt wird **und**
- die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Ob die Voraussetzungen für die Einleitung in eine geschlossene Grube vorliegen, ist in Eigenverantwortung zu prüfen. Informationen hierzu erhalten Sie im Bauamt des Landratsamtes Traunstein und im Landwirtschaftsamt Traunstein.

8. Bescheinigung

Gemäß Art. 60 Abs. 1 BayWG haben Betreibern von Kleinkläranlagen deren Funktionstüchtigkeit einschließlich Zu- und Ableitungen, die ordnungsgemäße Kontrolle durch den Betreiber, die fachgerecht durchgeführte Wartung sowie die ordnungsgemäße Beseitigung der festgestellten Mängel **alle zwei Jahre** durch einen Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) prüfen und bescheinigen zu lassen.

Wurde eine Bescheinigung mit dem Gesamtergebnis „ohne Mängel“ ausgestellt, verlängert sich die Frist der folgenden Prüfung auf vier Jahre.

Kontakt:

Landratsamt Traunstein
Wasserrecht und Bodenschutz
Papst-Benedikt-XVI.-Platz
Tel.: +49 (0) 861 / 58 - 378
Fax: +49 (0) 861 / 58 - 9016
E-Mail: SG4.16@traunstein.bayern